

Gebührensplitter

1. volle Terminsgebühr für 2. Versäumnisurteil

In einem Beschluss vom 07.06.2006 zu Az. VIII ZB 108/05 hat der BGH den Kostenbeamten angewiesen, die Terminsgebühr für ein Verfahren, in dem ein zweites Versäumnisurteil erlassen wurde, nach Nr. 3104 VV RVG mit 1,2 zu berechnen.

1. Ist nach Erlass eines Versäumnisurteils und nach Einspruch durch den Gegner dieser im daraufhin anberaumten Termin zur mündlichen Verhandlung weder erschienen noch ordnungsgemäß vertreten, so ist nach einer Auffassung gleichwohl die ermäßigte Terminsgebühr nach RVG VV Nr. 3105 zu berechnen, auch wenn derselbe Prozessbevollmächtigte bereits das erste Versäumnisurteil erwirkt hat (Hansens, JurBüro 2004, 243 ff. - 251 -; Hartmann, Kostengesetze, 35. Aufl., § 15 RVG Rdnr. 20). Nach anderer Ansicht ist in einem solchen Fall für die Terminsgebühr RVG VV Nr. 3104 einschlägig, das heißt, es ist ein Gebührensatz von 1,2 festzusetzen (OLG Gelle NJW 2005, 1283 f.; OLG München, AGS 2006, 163 m.Anm. Schons; Zöller/Herget, ZPO, 25. Aufl., § 345 Rdnr. 7; Mayer in Mayer/Kroiß, RVG VV Nr. 3105 Rdnr. 3; nunmehr auch Hansens, Anm. zu LG Düsseldorf, RVGreport 2005, 474 f.).

2. Die letztgenannte Ansicht trifft zu. Zwar ist dem Beschwerdegericht darin zuzustimmen, dass der Wortlaut der Nr. 3105 nicht eindeutig ist. Dennoch spricht eine daran anknüpfende Auslegung gegen die Auffassung des Beschwerdegerichts. Denn das Wort "nur" in Nr. 3105 wäre überflüssig und könnte gestrichen werden, wenn die Norm auch bei mehrmaligen Terminen einschlägig wäre. Auch die Entstehungsgeschichte der Vorschrift weist eher in diese Richtung. In der Gesetzesbegründung zu Nr. 3105 heißt es (BT-Drucks. 15/1971, S. 212):

"Findet nur ein Termin zur mündlichen Verhandlung statt und ergeht daraufhin Versäumnisurteil, soll nur eine Terminsgebühr in Höhe von 0,5 anfallen"

Es liegt nahe anzunehmen, der Gesetzgeber habe damit ausdrücken wollen, wenn nur ein einziger Termin stattfindet, greife diese Vorschrift ein. Zudem stellt die Gesetzesbegründung (aaO) ausdrücklich fest, die verminderte Terminsgebühr nach Nr. 3105 trage dem in der Regel geringeren Aufwand des Rechtsanwalts in diesen Fallkonstellationen Rechnung. Die Vorbereitung und Präsenz in einem zweiten Termin zur mündlichen Verhandlung übersteigt aber deutlich den von Nr. 3105 jedenfalls typischerweise unterstellten Arbeitsaufwand des Rechtsanwalts.

Aus dem Umstand, dass das erste Versäumnisurteil nach § 331 Abs. 3 ZPO und damit nicht in einem Termin zur mündlichen Verhandlung erging, er gibt sich nichts anderes. Aus Nr. 3105 Abs. 1 Nr. 2 RVG VV folgt, dass ein nach § 331 Abs. 3 ZPO erwirktes Versäumnisurteil hier nicht anders zu behandeln ist als ein Versäumnisurteil nach § 331 Abs. 1 ZPO.

Die Terminsgebühr ist daher, soweit ein zweites Versäumnisurteil erlassen ist, nach RVG VV Nr. 3104 zu berechnen.

2. Billigberatung ist wettbewerbswidrig

Das Landgericht Ravensburg hat im Wege einstweiliger Verfügung durch Urteil vom 28.07.2006 Anwaltskollegen verurteilt, „es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs damit zu werben, Beratungen in allen Angelegenheiten für Verbraucher zu einem Pauschalpreis von 20,00 EUR inklusive Mehrwertsteuer oder ähnlich niedrigen Pauschalsätzen anzubieten.,,

„...b) Die Werbung mit einer Pauschalgebühr in Höhe von 20,00 EUR inkl. MwSt. für eine Beratung in allen Angelegenheiten verstößt gegen das Verbot in § 49 b Abs. 1 Satz 1 BRAO, geringere Gebühren zu verlangen, als es das RVG vorsieht. § 49 b BRAO stellt eine Marktverhaltensregelung (auch) im Interesse der Mitbewerber dar. Diese Vorschrift soll einen ruinösen Preiswettbewerb verhindern und gleichzeitig gleiche rechtliche Voraussetzungen für alle Wettbewerber auf dem Markt schaffen (Hefermehl/Köhler/Bornkamm-Köhler, Wettbewerbsrecht, 24. Auflage, § 4 UWG, Randnummer 11, 139).

c) Nach § 49 b Abs. 1 Satz 1 BRAO ist auch die Vergütungsvorschrift des § 4 Abs. 2 Satz 3 RVG zu beachten. Bei Kosten in Höhe von 20,00 EUR für Beratungsleistungen in allen Angelegenheiten des Verbrauchers steht die Vergütung aber nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Rechtsanwalts.

Nach Ansicht der Kammer findet § 4 Abs. 2 Satz 3 RVG auch nach der Neufassung von § 34 RVG ab 01.07.2006 auf Pauschalvergütungen, die für Beratungsleistungen getroffen werden, Anwendung. Dass § 4 Abs. 2 Satz 1 RVG, auf den in § 4 Abs. 2 Satz 3 RVG Bezug genommen wird, vorsieht, dass für die außergerichtlichen Angelegenheiten, für die die Pauschalvergütung vereinbart wurde, ansonsten gesetzliche Gebühren gegolten hätten. § 34 Abs. 1 Satz 2 RVG n.F. aber nicht mehr auf Gebühren nach dem Vergütungsverzeichnis, sondern auf die Gebühren nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§ 612 Abs. 2 BGB) verweist, steht dem nicht entgegen. Nach der Begründung zur Neufassung von § 34 RVG (vgl. BT-Drucksache 15/1971 S. 3 und S. 238) sollte dadurch zwar eine Deregulierung erreicht werden, andererseits sollte weiterhin eine funktionierende Rechtspflege sichergestellt werden. Deshalb ist § 4 Abs. 2 Satz 3 RVG als allgemeine Vorschrift auch für Pauschalvergütungen heranzuziehen, die für außergerichtliche Angelegenheiten vereinbart wurden, für die ansonsten eine übliche Vergütung nach § 34 Abs. 1 Satz 2 RVG i.V.m. § 612 Abs. 2 BGB festzusetzen wäre.

d) Nach Ansicht der Kammer steht eine Pauschalvergütung in Höhe von 20,00 EUR für eine Beratungsleistung in allen Angelegenheiten eines Verbrauchers nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung, zur Verantwortung und zum Haftungsrisiko des Rechtsanwalts (vgl. OLG Hamm, NJW 2004, 3269). Das gilt sowohl dann, wenn man sich bei der angemessenen Vergütung an den Gebühren der Nummern 2100 ff. VV RVG a.F. orientiert, als auch dann, wenn man zum Vergleich auskömmliche Zeitvergütungen oder feste Anteile heranzieht (vgl. Schneider, Wegfall der Beratungsgebühren zum 01.07.2006 in: NJW 2006, 1905 ff., 1907 ff.; Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert/Müller-Rabe-Madert, RVG, 17. Auflage, § 34 Randnummer 3 ff.; zur Angemessenheit von Stundensätzen s. Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert/Müller-Rabe-Madert, a.a.O., § 34 Randnummer 4 und § 4 Randnummer 34).

Es kann auch argumentiert werden, ein Rechtsanwalt könne zwischen der vereinbarten Vergütung für Beratungsleistungen und seiner sonstigen Kostenstruktur eine Mischkalkulation vornehmen, da ansonsten die Gefahr besteht, dass die Beratungsleistung i.S.v. § 34 RVG nicht umfassend erfolgt, sondern dass versucht wird, potentielle Mandanten im Rahmen einer kurz gehaltenen Beratung zur Erteilung eines Auftrages zur außergerichtlichen Vertretung oder zum gerichtlichen Tätigwerden zu bewegen.

Bei der vorliegenden Anzeige kommt erschwerend hinzu, dass keinerlei Differenzierung nach Rechtsgebieten, nach Schwierigkeit der Beratung und Umfang der Tätigkeit vorgenommen wird, und dass trotz der äußerst niedrigen Pauschalgebühren keine Ausnahmen vorgesehen sind. Auch nach der Vorstellung des Gesetzgebers (vgl. BT-Drucksache 15/1971 S. 239) sollte aber nicht für alle Beratungsfälle – unabhängig von Umfang, Bedeutung und Zeitintensität – eine einheitliche Pauschale verlangt werden, sondern durch die Gebührenvereinbarung sollte es dem Anwalt ermöglicht werden, eine auf den Einzelfall zugeschnittene Gestaltung der Gebühren vorzunehmen.

Den Verfügungsklägern ist außerdem zuzugeben, dass dann, wenn eine derartige Gebührenfestsetzung für zulässig erklärt würde, auch die Mitwettbewerber gezwungen wären, ihre Leistungen zu ähnlich niedrigen Vergütungssätzen anzubieten. Dies würde letztlich zu einem ruinösen Wettbewerb führen. Dieses Ergebnis kann aber nicht im Interesse der Rechtsuchenden liegen, da bei einem derart ruinösen Wettbewerb die Qualität der außergerichtlichen Beratung i. S. v. § 34 RVG beeinträchtigt sein könnte (vgl. LG Essen, NJW 2004, 2836).

Die Verfügungsbeklagten können sich schließlich auch nicht auf einen Vergleich mit den Beratungshilfengebühren berufen. Selbst in diesem Sonderfall entstehen als Festgebühren die Beratungshilfengebühr nach Ziffer 2500 des VV zum RVG i. H. v. 10,00 EUR und zusätzlich die Beratungsgebühr nach Ziffer 2501 des VV zum RVG i. H. v. 30,00 EUR zzgl. Auslagen und MwSt.; außerdem besteht hier noch die Möglichkeit der Einigungs- und Erledigungsgebühr nach Ziffer 2508 des VV zum RVG i. H. v. 125,00 EUR.

e) Damit ist eine unlautere Wettbewerbsmaßnahme im Sinne von §§ 3, 4 Nr. 11 UWG i.V.m. § 49 b Abs. 1 Satz 1 BRAO, § 4 Abs. 2 Satz 3 RVG und ein Unterlassungsanspruch nach § 8 Abs. 1 UWG gegeben.

f) Ob die Werbung der Verfügungsbeklagten auch irreführend im Sinne von §§ 3, 5 Abs. 1 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 UWG (Irreführung über Merkmal und Preis der Dienstleistung) ist, weil dem Mandanten ein Preis für eine Beratungsleistung versprochen wird, zu dem keine in allen Fällen befriedigende Beratung - kostendeckend – erfolgen kann, kann dahingestellt bleiben.

3. Erfolgshonorar in Italien zulässig

Noch vor der Entscheidung des EuGH in den Sachen *Chipolla* und *Macrino* hat der italienische Gesetzgeber durch ein Eildekret (Decreto Bersani) reagiert und Sofortmaßnahmen zur Sicherung des Wettbewerbs im Bereich der freiberuflichen Dienstleistungen ergriffen. Unter anderem wird geregelt:

„In Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Wettbewerbsfreiheit und der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit des EGV-Vertrages sowie zum Ziel, dem Verbraucher eine effektive Wahlmöglichkeit im Rahmen der Ausübung seiner Rechte sowie die Möglichkeit des Preisvergleichs der am Markt angebotenen Leistungen zu geben, werden mit In-Kraft-Treten des hiesigen Dekrets folgende normative Regelungen abgeschafft, die im Hinblick auf die freiberuflichen Dienstleistungen vorsehen:

- a. Die Rechtsverbindlichkeit von Mindest- und Höchstsätzen für die Gebührenfestlegung sowie das Verbot, Erfolgskomponenten in Bezug auf das Erreichen bestimmten Ziele zu vereinbaren.“*

4. ... in Deutschland noch unzulässig

Nach einem Urteil des Saarländischen Oberlandesgerichts vom 03.05.2006 – 1 U 3097/05 – ist ein Erfolgshonorar in Form eines prozentualen Anteils am noch zu erzielenden Entschädigungsbetrag in Arzthaftungsangelegenheiten unzulässig.

Zum diesmaligen Abschluss: Lassen Sie dem Kammervorstand Ihre „Gebührensplitter“ zukommen!

Roland Gross Rechtsanwalt, Leipzig

Vergütungsrechtsabteilung beim Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen